



Gemeinde Fischerbach
Hauptstraße 38
77716 Fischerbach

Satzung der Gemeinde Fischerbach über

Bebauungsplan : „Karl-May-Weg II“

**in der Fassung der 1. Änderung mit planungs-
rechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bau-
vorschriften zum Bebauungsplan**

Fischerbach, 14.02.2011

Bürgermeister:

A. Schwarz

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat am 14.02.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Karl-May-Weg II“ in der Fassung der 1. Änderung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809)

5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2010 (GBl. S. 558)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Karl-May-Weg II“ in der Fassung der 1. Änderung. Sie gelten für den dargestellten Änderungsbereich.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung der 1. Änderung bestehen aus:
 - a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 1. Änderung, Maßstab 1:500, in der Fassung vom 14.02.2011
 - b) Schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil in der Fassung der 1. Änderung, in der Fassung vom 14.02.2011
 - c) Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe nach BNatSchG, in der Fassung vom 13.12.2010
 - d) Gutachtliche Stellungnahme – Prognose und Beurteilung der durch den Kraftfahrzeugverkehr auf der K 5357 verursachten Lärmeinwirkung auf das Baugebiet, in der Fassung vom 14.12.2010

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 1. Änderung
 - b) Schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil in der Fassung der 1. Änderung

3. Beigefügt sind:
- a) Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung,
in der Fassung vom 14.02.2011
 - b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000,
in der Fassung vom 14.02.2011

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festsetzungen in diesem Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Festsetzungen nicht berührt.

Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans in der Fassung der 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplan „Karl-May-Weg II“ in der Fassung der 1. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist durch ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Fischerbach, den

.....

A. Schwarz, Bürgermeister

Aufgestellt: Lahr, 14.02.2011

KAPPIS Ingenieure GmbH

gez. Kerstin Stern, Dipl.-Ing. Stadtplanerin